Benutzungsordnung

für die Burgruine Hohennagold

(Stand: 01. April 2018)

Präambel:
Der Schlossberg gehört zum gemeinsamen geschichtlichen Erbe der Nagolder Bürgerschaft. Mit der Übernahme der Liegenschaft Schlossberg mit Burgruine hat die Stadtverwaltung die Verantwortung für dieses einmalige Ensemble übernommen. Um einerseits den Schlossberg für die Bürger nutzbar und erlebbar zu machen und andererseits die historische Bausubstanz und die Natur zu schützen, hat der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Die Burganlage Hohennagold liegt innerhalb des Naturschutzgebietes Schlossberg / Heiligkreuz und des FFH-Gebietes 7418341 Nagolder Heckengäu. Belange der Burg berühren in der Regel auch die Belange der Schutzgebiete. Besondere Rücksicht und Vorsorge ist deshalb geboten.

Allgemein gültige Regeln im Gebiet Schlossberg:
Das Verlassen der Wege ist nicht gestattet.
Die Entnahme von Teilen des Waldes (Pflanzen, Tiere, Holz, Strauchwerk) ist verboten.

1. Freier Zugang zur Burgruine Hohennagold

1.1. Der fußläufige Zugang zur Burgruine ist Einzelpersonen und Gruppen uneingeschränkt und unangemeldet gestattet.
1.2. Dies gilt auch für organisierte größere Gruppen (Schulklassen, Vereine, usw.), die sämtliches benötigtes Material fußläufig in die Burgruine einbringen und auch wieder entsorgen. Aus hygienischen Gründen werden in diesen Fällen die Anmeldung und die (ggf. kostenpflichtige) Nutzung der Toiletten empfohlen.
1.3. Die Nutzung mobiler Grilleinrichtungen, die keine Spuren hinterlassen, ist gestattet.
1.4. Die Nutzung hat in jedem Falle pfleglich zu erfolgen.
1.5. Lagern in der Burgruine ist nur im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen auf Antrag gestattet.
1.6. Der freie Zugang zur Burgruine kann im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen mit Eintritt eingeschränkt werden.

2. Erlaubnispflichtige Zufahrt zur Burgruine Hohennagold mit PKW / Bus

2.1. Die Zufahrt zur Burgruine Hohennagold kann für die nachstehenden Ausnahmen erlaubt werden:
2.1.1. Zufahrt mit PKW / Kleinlaster (Aufbau, Anlieferungen) für Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.
2.1.2. Bus-Zubringerverkehr bis „Haltestelle Burgsattel“ mit besonderem Genehmigungsvorbehalt (durch Amt für Kultur, Sport und Tourismus) für genehmigte Veranstaltungen gemäß Ziffer 3.
2.1.3. Zufahrt zur Hohennagold mit PKW für Brautpaare zu Fototerminen ganzjährig (kostenpflichtig; Entgelttabelle Anlage 1).
2.1.4. Zufahrt aus amtlichem Anlass und für städtische Repräsentationszwecke (kostenfrei).
2.1.5 Zufahrt und Parkgenehmigung (für 1 Fahrzeug) für Nagolder Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bei Lehrveranstaltungen sowie für Gruppen mit Behinderung.

2.2. Für die Zufahrt gelten folgende Regeln:
2.2.1. Die Waldwege dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h befahren werden. Auf Fußgänger ist in besonderem Maße zu achten.
2.2.2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Berechtigten im Zuge der Wegbenutzung entstehen.
2.2.3. Genehmigte Fahrzeuge sind im äußeren Zwinger bei der Linde direkt nach der Durchfahrt auf den gekennzeichneten Flächen abzustellen (s. Lageplan; Anlage 2). Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
2.2.4. Für den Schrankenschlüssel ist eine Kaution (Entgelttabelle Anlage 1) zu hinterlegen.
2.2.5. Die Erlaubnis kann mit besonderen Auflagen versehen werden.

3. Veranstaltungen in der Burgruine Hohennagold

Veranstaltungen im folgenden Sinne sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an denen eine Gruppe von Menschen teilnehmen.

3.1. Bei Veranstaltungen in der Burgruine Hohennagold wird unterschieden zwischen
3.1.1. Kleinere Veranstaltungen (bis ca. 100 erwartete Gäste zur selben Zeit), wie zum Beispiel Lesungen, Frühschoppen, Gottesdienste.
Kleinere kulturelle Veranstaltungen können ganzjährig durchgeführt werden. Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Anforderungen des Natur- und Denkmalschutzes obliegt der Verwaltung insbesondere für die Zeit bis Mitte Juli.

3.1.2. Größere Veranstaltungen (über ca. 100 erwartete Gäste zur selben Zeit), wie zum Beispiel Konzerte, großflächige Aktionen oder Darbietungen.
Größere kulturelle Veranstaltungen in der Burgruine können ab Mitte Juli jeden Jahres (frühestens ab dem zweiten Juliwochenende) auf Antrag stattfinden und sind mindestens drei Monate zuvor bei der Stadt Nagold zu beantragen.
Die Durchführung solcher Veranstaltungen bedarf der Genehmigung des zuständigen Ausschusses des Gemeinderates.

3.2. Standesamtliche Trauungen in der Burgruine Hohennagold
Standesamtliche Trauungen auf der Burgruine beinhalten folgende Erlaubnisse:
3.2.1. Durchführung der Trauung im Burghof oder im Turmzimmer.
Anfahrt für höchstens 3 PKW vom Hundesportplatz bis in den Turniergarten.
3.2.1.1 Durchführung des Stehempfanges im Burghof.
3.2.2. Hausrecht des diensthabenden Standesbeamten.
Die Durchführung einer Trauung darf von anderen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifel sind die Belange anderer Veranstaltungen für den Zeitraum der Trauung zurückzustellen.

3.3. Veranstaltungen jeglicher Art dürfen den öffentlichen Charakter der Burganlage nicht gefährden.

3.4. Die Kosten für Fahrberechtigungen und Veranstaltungen werden in der Entgelttabelle für die Burgruine Hohennagold (Anlage1) geregelt

3.5. Allgemeine Regeln für Veranstaltungen**:**

3.5.1 Genehmigungsfähig sind nur öffentliche Veranstaltungen, die frei zugänglich sind. Genehmigte Veranstaltungen mit Eintritt gelten als öffentlich.

Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich bei Tageslicht, spätestens bis 22:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können nur vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderats zugelassen werden.

3.5.2 Die Stadt Nagold haftet nicht für die Zuwegung zur Veranstaltung.

3.5.2.1 Lautstarke Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Gering verstärkte akustische Darbietungen sind genehmigungsfähig.

3.5.3 Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit weiteren Auflagen versehen werden.

3.5.4 Erlaubt ist die Zufahrt mit höchstens drei Versorgungsfahrzeugen; weitere Fahrzeuge bedürfen in begründeten Fällen einer gesonderten Genehmigung.

3.5.5 Freies, offenes Feuer (Lagerfeuer) ist – mit Ausnahme der kontrollierten Einbettung in Darbietungen – nicht zulässig.

3.5.6 Der Veranstalter ist verantwortlich für die Sauberkeit der Anlage zum Zeitpunkt der Rückgabe. Für die ausgehändigten Schrankenschlüssel, für die Einhaltung der Vorgaben und für eventuelle Sachschäden wird eine Kaution (siehe Anlage 1) erhoben.

3.5.7 Der Veranstalter entbindet die Stadt Nagold von weiteren Haftungen. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht wird empfohlen.

3.5.8 Der Veranstalter ist selbst verantwortlich:

- für das Einholen polizei- und ordnungsrechtlicher Genehmigungen;
- für den Hinweis an die Gäste auf die Begrenztheit der Parkmöglichkeiten beim Hundesportheim;
- für die Abstimmung mit dem Hundesportverein bezüglich der Nutzung der Parkplätze;
- für die Bereitstellung des notwendigen Ordnungsdienstes bei erforderlicher Verkehrsregelung.

4. Gastronomische Bewirtung in der Burgruine Hohennagold

Für den Betrieb einer saisonalen gastronomischen Bewirtung in der Burgruine Hohennagold hat die Stadt Nagold für interessierte Vereine, Gruppen und Organisationen infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, die auf Antrag und ggf. gegen Unkostenbeitrag (s. Anlage 1) genutzt werden können. Die Einzelheiten zum Betrieb einer Burgbewirtung sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt. Darin findet die Regelungen unter 1. bis 3. dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Burgruine Hohennagold tritt durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Nagold vom 01.10.2013 am 01.01.2014 in Kraft.
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2018 tritt die Änderung in Kraft.